



**Beitrags- und Gebührenordnung des
Gemeinwohlorientierten Genossenschafts-
und Prüfungsverband
für Europa eV**

GGP eV

Unsere Beitragsordnung ist ein Ergebnis ausführlicher Besprechungen innerhalb der Gründungsmitglieder und berücksichtigt dabei u. a. die Spezifikationen der einzelnen Sparten und Gruppierungen unserer Handwerksrechtlichen-, und Dienstleistungsrechtlichen, sowie unserer Kleinstgenossenschaften und gemeinnützigen Genossenschaften als Mitgliedsunternehmen innerhalb unseres Prüfungsverbandes.

Hierbei achten wir besonders auf unsere Werte von Gemeinwohlorientierung und Gemeinnützigkeit.

Unsere Gebührenordnung dient vor allem einer transparenten Kalkulationsgrundlage für unsere Mitgliedsbetriebe, wobei auch hier dem Gemeinwohl besondere Beachtung gestellt wird.

Aus diesen Parametern wurde nachfolgend die Beitragsordnung für den GGP eV beschlossen.

Unsere Beitragsordnung erlangt für unsere Mitglieder ihre Gültigkeit mit dem Vorstandsbeschluss am 5. Dezember 2024,

A Der jährliche Beitrag zu unserem Verband - als Verein organisiert

Der jährliche Vereinsbeitrag ist der Beitrag, welcher für unsere Selbstverwaltung als Verband kalkuliert, vorgestellt und jährlich angepasst werden kann.

Für die Sparten

I

Handwerks-, Wohnungsbau-, Immobilien-, Dienstleistungs-, Handels-, Agrar- und Energiegenossenschaften

Jährlicher Grundbeitrag Euro 200,--

II

Soziale und Gemeinnützige Genossenschaften

Jährlicher Grundbeitrag Euro 100,--

III

Sonstigen Genossenschaften

Jährlicher Grundbeitrag Euro 150,--

IV

Zweitmitgliedschaft Euro 150,--

(bei Wahlrecht auf eine Vollmitgliedschaft entsteht, wenn die Kündigung vorliegt)

Bestehende Zweitmitgliedschaften haben nur den jährlichen Vereinsbeitrag zu bezahlen. Jegliche andere Sonderbeiträge werden erst entstehen, wenn eine Prüfungspflicht im GGP eV besteht.

B Die Erhebung von Sonderbeiträgen nach der differenzierten wirtschaftlichen Leistungskraft unserer Sparten - Mitglieder

I

Handwerks-, Wohnungsbau-, Dienstleistungs- und Handelsgenossenschaften

Je angefangene 500 TEUR Gesamtleistung²

Euro 250,-- (maximal Euro 2.500,-- = 5.000 TEUR Gesamtleistung²) zzgl.

Je angefangene 1 Mio. Bilanzsumme

Euro 100,-- (maximal Euro 5.000,-- = 50 Mio)

II

Agrar- und Energiegenossenschaften

Je angefangene 500 TEUR Gesamtleistung²

Euro 200,-- (maximal Euro 2.000,-- = 5.000 TEUR Gesamtleistung²) zzgl.

Je angefangene 1 Mio Bilanzsumme

Euro 50,-- (maximal Euro 2.500,-- = 50 Mio)

III

Soziale und gemeinnützige Genossenschaften

je angefangene 500 TEUR Gesamtleistung²

Euro 150,-- (maximal Euro 1.500,-- = 5.000 TEUR Gesamtleistung²) zzgl.

Je angefangene 1.000 TEUR Bilanzsumme

Euro 25,-- (maximal Euro 1.250,-- = 50 Mio)

IV

Sonstige Genossenschaften

Je angefangene 500 TEUR Gesamtleistung²

Euro 250,-- (maximal Euro 2.500,-- = 5.000 TEUR Gesamtleistung²) zzgl.

Je angefangene 1 Mio Bilanzsumme

Euro 75,-- (maximal Euro 3.750,-- = 50 Mio)

Hinweis:

Jeweils die ersten 500 TEUR Gesamtleistung, als auch die erste Million Umsatz sind mit dem jährlichen Grundbeitrag abgegolten.

(Gründungsförderung als auch Berücksichtigung von Kleinstgenossenschaften)

Für Genossenschaften mit einer Gesamtleistung von über 5.500 TEUR, bzw. über 50 Mio.

Bilanzsumme ist der Vorstand der Genossenschaft verpflichtet, mit dem Prüfungsverband eine individuelle Vereinbarung schriftlich abzuschließen!

V

Immobilien-, Wohnungs(bau)- und Siedlungsgenossenschaften - kurz Immobiliengenossenschaften mit eigenem Wohnungsbestand, welche an Mitglieder vermieten!

KATEGORIE	WOHNEINHEITEN	BEITRAGSSATZ/WE	BEITRAGSSATZ/JAHR €
A	bis 500	3,25/WE	mind. 250,00 bis 1.625,00
B	bis 1000	3,20/WE	mind. 1.650,00 bis 3.200,00
C	bis 1500	3,00 WE	mind. 3.200,00 bis 4.500,00
D	bis 2000	2,90 WE	mind. 4.500,00 bis 5.800,00
E	bis 2500	2,80 WE	mind. 5.800,00 bis 7.000,00
F	ab 2501	2,70 WE	mind. 7.000,00

Achtung! Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften erhalten bei uns in einer Individualvereinbarung pro Wohnung einen 50 Cent Nachlass gewährt.

Unsere Gebührenordnung dient vor allem einer transparenten Kalkulationsgrundlage für unsere Mitgliedsbetriebe, wobei auch hier dem Gemeinwohl besondere Beachtung gestellt wird.

C Gebühren für Prüfungs- und Begutachtungsleistungen

LEISTUNG	VERGÜTUNGSART	GEBÜHR €
LEISTUNG GRÜNDUNGSPRÜFUNGEN		
Gründungsprüfung (bis 20 Mitglieder)	Pauschale	800,00*
Gründungsprüfung (über 20 Mitglieder)	Pauschale	1.300,00*
Gründungsprüfung (durch Umwandlung)	Std./Vereinbarung (mindestens 2.000 €)	Std.Sätze
LEISTUNG PFLICHTPRÜFUNGEN (digital³)		
Erstmalige Prüfung gem. § 53 (1) GenG	Pauschale	2.000,00*
Folgeprüfung Kleinst Geno (§ 53a GenG)	Pauschale	1.000,00*
Folgeprüfung Kleine Geno (§ 53 (1) GenG)	Pauschale	1.900,00*
Erst- und Folgeprüfung Große Genossenschaft	Std./Vereinbarung	Std.Sätze
BERATUNG/SONDERPRÜFUNG		
Beratungsleistungen	Std./Vereinbarung	Std.Sätze
Sonderprüfungen	Std./Vereinbarung	Std.Sätze
SPESEN		
Fahrtkosten PKW – je gefahrener KM	Pauschal	0,35*
Übrige Reisekosten (Bahn, Flug usw.)	Weiterbelastung	lt. Beleg
Übernachungskosten	Weiterbelastung	lt. Beleg

*Eurobeträge: Sämtliche Preise sind netto ausgewiesen und zzgl. der gesetzlichen USt.

²Gesamtleistung ist die Summe aus Umsätze, sonstigen Erträgen und außergewöhnlichen Einnahmen.

³digital: Die günstigen Pauschalen setzen eine vollständige digitale Übermittlung der Prüfungsunterlagen voraus.

Mehraufwendungen werden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in Rechnung gestellt werden

Gemeinnützige Genossenschaften erhalten auf alle Rechnungen einen Nachlass von 5%

D Beiträge für die Zweitmitgliedschaft

F FÄLLIGKEITEN

1. Der jährliche Grundbeitrag wird erstmals im Jahr nach dem Vereinsbeitritt fällig. Dieser wird grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren (SEPA-Mandat) ab Februar bis zum 31.3. des Jahres eingezogen.
 - 1.1 Mitglieder, welche nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen wollen, müssen einen Abbuchungsauftrag als Dauerauftrag in ihrer Bank einrichten und den Nachweis zum Vorstand geben.
 - 1.2 Mitglieder welche eine jährliche Aufforderung erhalten wollen, müssen für den Service einen Aufschlag von 50 € jährlich einkalkulieren.
2. Der Sonderbeitrag wird im vierten Quartal eines Jahres für das laufende Jahr fällig. Die Basis ist die Bilanz und GuV des Vorjahres, welche idealerweise durch die GV festgestellt sein sollte. Die Unterlagen sind durch die Vorstände der Genossenschaften unaufgefordert zu ihren Prüfungsunterlagen mit vorzulegen.
3. Pauschale Prüfungsgebühren werden bei Prüfungseröffnung zu 50% fällig, und mit Fertigstellung der Prüfung die nächsten 50%

Hinweis:

Für jede Prüfung wird mit der Eröffnung ein Abschlag fällig.

Der beauftragte Prüfer kann auf den Abschlag verzichten.

Der Abschlag darf max. 50 Prozent der zu erwartenden Gesamtkosten betragen.

Die Schlusszahlung wird nach Prüfungsbesprechung sofort fällig.

E STUNDENSÄTZE für Prüfungen

Wirtschaftsprüfer*in	180,00*
Steuerberater*in	150,00*
Verbandsprüfer*	140,00*
Prüfungsassistent*in	80,00*

SONSTIGE KOSTEN



Säumnisverzug	5,00 %
zzgl. Mahngebühr - mindestens	5,00 Euro
Vollstreckungskosten	lt. Beleg
Gebührenordnung Stand 2. Mai 2025	

Beitrags- und Gebührenordnung 2. Mai 2025